

berechtigt; daß die mlat. Texte teilweise vom Deutschen her zu erklären sind, haben auch schon andere gesagt, vgl. Hegels „Lateinische Wörter und deutsche Begriffe“ (NA. 18, 1893) und Hecks „Übersetzungsprobleme“ (1931). Daß aber umgekehrt die unzureichende Berücksichtigung der lateinischen Vorbilder sich nicht minder verhängnisvoll auswirkt, beweist Pl.s zweite, wesentlich wichtigere Arbeit. Sie gilt den bekannten Widukindstellen über die Kaiserausrufoff Heinrichs I. und Ottos I. und sucht nachzuweisen, daß tatsächlich eine germanische Heldenehrung mit Titelverleihungen für Heinrich I. und Otto I. stattgefunden habe; *pater patriae*, *dominus rerum* und *imperator* wären übersetzt aus den altsächsischen Prädikaten *landes ward*, *sakono waldand* und *kesur*. Dem ist entgegenzuhalten, daß eine Rückübersetzung von *kesur* ins Lateinische *caesar* ergeben hätte, nicht *imperator*, und daß auch die Formeln *pater patriae* und *dominus rerum* keinesfalls Übersetzungsprodukte, sondern Entlehnungen aus der antiken Literatur sind. Pl. S. 395 irrt insbesondere darin, daß *dominus rerum* nur zwei antike Vorbilder habe in farbloser Bedeutung „Herr der Lage“ oder „Herr des Staates“. Es bedeutet vielmehr „Herr der Welt“ oder „allerhöchster Herr“ und ist literarisch recht häufig, insbesondere für den Kaiser, wie sich reichlich belegen läßt. Widukinds Gebrauch hat also gegenüber der nachklassischen Tradition nichts Ungewöhnliches, und damit fällt Pl.s Hauptargument. In keinem Falle konnte ein „germanischer Kaisertitel“ verliehen werden. Denn dieser Begriff, den Pl. aus Stengel übernimmt, ist ein Widerspruch in sich. Pl. selbst findet altsächsische Entsprechungen für den *imperator* zwar in der Bedeutung Lehnsherr (*mund-boro*) und Feldherr (*heritogo*), in der Bedeutung Kaiser aber nur das Lehnwort *kesur*. C. E.

Franz Pelster, Die römische Synode von 1060 und die von Simonisten gespendeten Weihen (Gregorianum 1942, S. 66—90). - Der Vf. legt im Sinne einer Gültigkeitserklärung Texte Damianis zugrunde, der aber Partei ist und die vom Konzil verordnete neue Handauflegung stets verschweigt, die vielleicht schon vorher vorkam. Auch Berengar von Tours wird benützt, den doch Erdmann als Fälscher entlarvt hat. Die von mir betonte, von der Synode angeordnete und seitdem oft bezeugte erneute Handauflegung sei rekonziliatorisch, was schon Augustinus als „iniuria sacramenti“ verworfen hatte, oder höchstens als „Ergänzung“ der Weihe gedeutet worden, bei der Bischofsweihe eine Unmöglichkeit. Belege werden gesucht bei Damiani, Gregor VII. und Bruno von Segni.<sup>1)</sup>

Freising.

A. Michel.

<sup>1)</sup> Vielmehr ist die Handauflegung mit Kard. Humbert, der auch nach P. den Konzilstext selbst verfaßte und die Simonistenweihen als ketzerisch völlig verwarf, einfach als konsekratorisch (Erstweihe) zu fassen, wenn sie auch von der Synode selbst wohl nur aus praktisch-tutoristischen Gründen angeordnet wurde, um bei der Spendung der Sakramente durchaus sicher zu gehen. Diese hatten die Subdiakone, auf die P. hinweist, nicht zu erteilen und konnten deshalb „bei der Not der Zeit“ noch unberücksichtigt bleiben. Humbert hatte von seinen heftigen L. c. Sim. nichts zu widerrufen, während Damiani nach dem Konzil stark abschwächte und auch seinerseits solche in Zukunft erteilte Weihen verabscheuen will. Alexander II. gelten simonistische Ordinationen als „omnino irritae et vacuae“, also dreifach ausgehöhlt. Vorgregorianische Kardinäle sprechen von ihrer völligen Nichtigkeit, Deusededit benützt schärfste Humbertexte, daß „nichts von hl. Be-